

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Haushalt
Stegmüller, Jennifer Telefon: 07071 204-1235
Gesch. Z.: /

Vorlage 820/2025
Datum 02.09.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Notfallfonds; Stabilisierung der Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT)**
Bezug: Antrag 520/2026
Anlagen:

Beschlussantrag:

Der von der Fraktion der Freien Demokraten (FDP) beantragten Bereitstellung von Mitteln aus dem Notfallfonds für die Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT) wird nicht entsprochen. Der diesbezügliche Sperrvermerk für den Notfallfonds wird nicht aufgehoben.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Haushaltssatzung 2026 wurde gemäß § 13 der Gemeindehaushaltsverordnung Ba-Wü (GemHVO) eine Deckungsreserve in Höhe von 1,5 Mio. Euro eingerichtet. Dieser sogenannte „Notfallfonds“ dient der Finanzierung unvorhergesehener über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, die im Laufe des Haushaltsjahres auftreten und aufgrund der hohen Einsparungen durch den differenzierten Rasenmäher nicht anderweitig gedeckt werden können. Der Notfallfonds ist mit einem Sperrvermerk versehen. Über dessen Aufhebung entscheidet bis zu einem Betrag von 300.000 Euro der zuständige Ausschuss, bei einem darüberhinausgehenden Betrag der Gemeinderat.

2. Sachstand

Anträge auf die Inanspruchnahme des Notfallfonds können sowohl durch die Stadtverwaltung als auch durch den Gemeinderat gestellt werden. Nach Eingang eines Antrags prüft der fachlich zuständige Fachbereich den Antrag zunächst inhaltlich.

Der Fachbereich Finanzen prüft zudem, ob eine Finanzierung der Maßnahme innerhalb des vorhandenen Budgets des Fachbereichs möglich ist. Kann der zusätzliche Finanzbedarf innerhalb des bestehenden Budgets gedeckt werden, kommt der Notfallfonds nicht zum Einsatz. Ist eine Finanzierung hingegen nicht möglich, wird eine Gemeinderats- bzw. Ausschussvorlage zur Entscheidung über die Aufhebung des Sperrvermerks erstellt. Bis zu einem Betrag von 300.000 Euro entscheidet der zuständige Ausschuss, bei einem Betrag von mehr als 300.000 Euro der Gemeinderat.

Am 22.06.2026 wurde von der Fraktion der Freien Demokraten (FDP) der Antrag auf Stabilisierung der Altenhilfe Tübingen gGmbH durch Mittel aus dem Notfallfonds (520/2026) gestellt. Konkret wird beantragt, der Altenhilfe Tübingen gGmbH über den geplanten Zuschuss hinaus weitere 500.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen dem teilweisen Ausgleich des im Jahresabschluss 2025 ausgewiesenen Fehlbetrags sowie der Stabilisierung der Eigenkapital- und Finanzierungsbasis der Gesellschaft dienen. Der Antrag wird infolge mit einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen Situation der Altenhilfe Tübingen gGmbH begründet.

Inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Fachbereich Finanzen (Fachabteilung Betriebswirtschaft):

Die AHT weist im Jahresabschluss 2025 einen Jahresfehlbetrag von 2.714.623 Euro aus. Dieser wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage von 600.000 Euro und mit 1.160.000 Euro durch die Universitätsstadt Tübingen teilweise ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von 954.623 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der gegenüber der Planung deutlich höhere Jahresfehlbetrag ist im Wesentlichen auf die Sanierungsmaßnahmen im Pauline-Krone-Heim zurückzuführen. Baukosten in Höhe von ca. 1.300.000 Euro konnten nicht, wie ursprünglich vorgesehen, aktiviert werden. Darüber hinaus führen die sanierungsbedingte Minderbelegung, zusätzliche Bauleistungen sowie gestiegene Finanzierungs- und Baukosten zu erheblichen außerplanmäßigen Belastungen.

Die Universitätsstadt Tübingen als Alleingesellschafterin, hat bereits in erheblichem Umfang unterstützt. Allein in den vergangenen Jahren wurden neben den laufenden Zuschüssen für die gerontopsychiatrische Betreuung wiederholt Mittel zur Verlustübernahme sowie Investitionszuschüsse für die Sanierung des Pauline-Krone-Heims bereitgestellt. Hinzu kommt der vorgesehene Zuschuss von 1.160.000 Euro zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags 2025.

Zur Einordnung der wirtschaftlichen Entwicklung und der bisherigen Unterstützung durch die Gesellschafterin wird nachfolgend eine Übersicht über die in den vergangenen Jahren gewährten Zuwendungen an die AHT dargestellt.

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Zuschuss an AHT gGmbH/ geronto-psychiatrische Betreuung	45.000	45.940	50.000	52.500	53.800	54.900
Zuschuss an AHT gGmbH/ Verlustübernahme VJ	0	513.353	666.711	718.345	1.236.885	1.160.000
Kostenbeteiligung Sanierung Rohrleitung im Pauline-Krone-Heim	0	0	0	1.000.000	600.000	0

Zudem hat die Universitätsstadt Tübingen der AHT zur Überbrückung einen Kassenkredit in Höhe von 2.500.000 Euro (inkl. Puffer für etwaige Liquiditätsengpässe resultierend aus dem prognostizierten Jahresfehlbetrag 2026) mit einer Laufzeit vom 01.11.2025 bis 31.10.2026 gewährt. Der aktuelle Stand der Inanspruchnahme beträgt 1.000.000 Euro. Unterjährige Liquiditätsengpässe werden ebenfalls durch die Einräumung eines Kassenkredits ausgeglichen. Zur Sicherstellung der Liquidität ist in 2026 zusätzlich die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1.500.000 Euro vorgesehen.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2026 verdeutlicht eine nachhaltige wirtschaftliche Stabilisierung. Die Jahresfehlbeträge verringern sich im gesamten Planungszeitraum kontinuierlich und führen nach aktueller Planung ab 2029 zu einem positiven Jahresergebnis:

	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	-1.236.885	-1.760.000	-719.000	-390.000	-32.000	6.000

Grundlage hierfür sind insbesondere die erwartete Erhöhung der Belegung im Pauline-Krone-Heim nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sowie geplante Anpassungen der Pflegesätze. Nach § 16 Abs. 1 des Gesellschaftervertrags erhält die Gesellschafterin keine Gewinnanteile. Zukünftige Gewinne verbleiben daher in der Gesellschaft und können im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zur Bildung zulässiger Rücklagen sowie zur weiteren Stärkung der finanziellen Stabilität verwendet werden.

Zusammenfassend ist eine positive wirtschaftliche Entwicklung erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des kommunalen Notfallfonds zu bewerten.

Der kommunale Notfallfonds wurde eingerichtet, um außergewöhnliche und unvorhersehbare Notlagen zu bewältigen. Die Ursachen des vorliegenden Jahresfehlbetrags stehen jedoch überwiegend im Zusammenhang mit einem bereits länger geplanten Sanierungsprojekt und dessen wirtschaftlichen Auswirkungen. Es handelt sich daher nicht ausschließlich um eine unvorhersehbare Entwicklung, sondern zu einem wesentlichen Teil um Risiken, die mit der Durchführung einer umfassenden Baumaßnahme verbunden sind. Der Notfallfonds sollte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn nachgewiesen ist, dass sämtliche anderen Finanzierungsmöglichkeiten und Konsolidierungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden und die Unterstützung zwingend erforderlich ist. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass eine Inanspruchnahme des Notfallfonds die finanziellen Handlungsspielräume der Stadt für zukünftige tatsächlich unvorhersehbare Krisensituationen verringert.

Prüfung der Finanzierbarkeit durch den Fachbereich Finanzen:

Aktuell ist noch nicht abschließend feststellbar, ob sich eine Erhöhung des Zuschusses um 500.000 Euro aus dem Budget decken lässt. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage ist allerdings davon auszugehen, dass eine Deckung dieses Betrags durch anderweitige Einsparungen nicht möglich sein wird.

3. Vorschlag der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu entsprechen. Nach inhaltlicher Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Notfallfonds nicht erfüllt sind. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag der Altenhilfe Tübingen gGmbH ist aus Sicht der Verwaltung nicht als unvorhergesehenes Ereignis zu werten.

4. Lösungsvarianten

Dem Antrag der FDP vom 22.06.2026 auf Bereitstellung von Mitteln aus dem Notfallfonds für die Altenhilfe Tübingen gGmbH wird zugestimmt. Der Sperrvermerk des Notfallfonds wird in Höhe von 500.000 Euro aufgehoben. Der Bestand des Notfallfonds reduziert sich damit von 1,5 Mio. Euro auf 1,0 Mio. Euro. Für unvorhergesehene Aufwendungen stehen damit entsprechend geringere Mittel zur Verfügung.

5. Finanzielle Auswirkungen

Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Der Notfallfonds in Höhe von 1,5 Mio. Euro wird damit nicht in Anspruch genommen und steht in voller Höhe weiterhin für mögliche künftige unabweisbare Ereignisse zur Verfügung.